

Titel der Drucksache:

**Alkoholverbot auf öffentlichen Plätzen**

Drucksache

**1741/13**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	09.10.2013	öffentlich	Entscheidung

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage des vom Thüringer Landtag in seiner Sitzung am 19.09.2013 beschlossenen § 27a Ordnungsbehördengesetz (OBG) eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erarbeiten, welche den Konsum von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen verbietet.

20.09.2013, gez. Prof. Dr. Ingeborg Aßmann

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

**Begründung:**

Mit Urteil vom 21.06.2012 hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht den § 8a Abs. 2 der Erfurter Stadtordnung für unwirksam erklärt. Mit der nun geschaffenen speziellen landesgesetzlichen Regelung sind nun die Voraussetzungen geschaffen, welche es den Kommunen ermöglicht, entsprechende rechtskonforme Verordnungen zu erlassen.